20. Oktober 2026

Pressemitteilung

Agrarministerkonferenz stellt sich hinter Agroforst: Länder sehen Handlungsbedarfe bei Eingriffsregelung, GAP-Definition und Förderung von Eigenleistungen

Agrarministerkonferenz fand am 25. Sep 26 in Würzburg statt

Die Agrarministerinnen und -minister der Länder begrüßen die Förderung von Agroforstsystemen und sehen zugleich Handlungsbedarf, die Rahmenbedingungen zu verbessern. Das geht aus dem vorläufigen Ergebnisprotokoll der Agrarministerkonferenz (AMK) vom 25. September 2026 hervor. Der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e. V. begrüßt den Beschluss ausdrücklich: Er greift mehrere der zentralen Hemmnisse auf, auf die der Verband seit Langem hinweist:

- von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung über
- die Definition von Agroforstsystemen in der GAP bis zur
- Förderfähigkeit von Eigenleistungen bei der Ersteinrichtung.

Mit dem Beschluss senden die Länder ein deutliches Signal: Agroforstwirtschaft soll in Deutschland nicht nur gefördert, sondern auch praxistauglich und rechtssicher umsetzbar werden. *„Die Agrarministerkonferenz hat erkannt, dass nach wie vor zentrale Hemmnisse bei der Umsetzung von Agroforstsystemen bestehen. Solange Betriebe bei der Anlage eines Gehölzstreifens rechtliche Unsicherheiten, Definitionslücken und nicht planbare Kosten fürchten müssen, bleibt eine hohe Planungsunsicherheit bestehen und somit das Potenzial von Agroforst ungenutzt. Der Beschluss benennt diesbezüglich wichtige Stellschrauben“*, so Dr. Christian Böhm, Vorstandsvorsitzender des DeFAF.

Eingriffsregelung: Agroforst ist kein Eingriff in Natur und Landschaft

Die AMK spricht sich für eine **klare Positionierung** aus, dass die Anlage von Agroforstsystemen **keinen Eingriff im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** darstellt. Bislang führt die Unsicherheit, ob Naturschutzbehörden die Anlage bzw. Ernte von Agroforstsystemen als Eingriff werten, in der Praxis zu aufwendigen Abstimmungen, zusätzlichen Kosten und Planungsunsicherheit – und hält viele Betriebe von vornherein von der Anlage ab.

Der DeFAF hatte in seiner Stellungnahme von 08. Juli 2026 erhebliche Nachbesserungen am Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ gefordert. Der Verband begrüßt zwar die Absicht des Bundesumweltministeriums, Agroforstsysteme von der Eingriffsregelung zu befreien, hält die vorgeschlagene Regelung in § 14 Abs. 2a BNatSchG

Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft e.V.
Karl-Liebknecht-Straße 102, 03046 Cottbus
T: 0355 752 132 43 E: info@defaf.de
www.defaf.de
Gemeinnütziger Verein nach § 52 AO
Amtsgericht Cottbus, Steuer-ID: 056/142/09765
BIC: GENODEM1GLS GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE69 4306 0967 1018 6152 00

in ihrer jetzigen Form aber für unzureichend. Gefordert werden unter anderem der Verzicht auf eine Stichtagsregelung für bestehende Systeme, die Einbeziehung von Grünland, eine differenzierte Betrachtung von Schutzgebieten sowie die Klarstellung, dass Anlage, Bewirtschaftung und Beseitigung von Agroforstsystemen landwirtschaftliche Bodennutzung sind. *„Die Positionierung der Länder ist Rückenwind für das laufende Gesetzgebungsverfahren. Jetzt muss der Bund eine Regelung vorlegen, die tatsächlich Rechtssicherheit schafft und bestehende Hürden abbaut. Denn eines ist klar: Wir brauchen Agroforstsysteme für eine zukunftsfähige Landwirtschaft, die ökologische Anforderungen mit ökonomischer Tragfähigkeit verbindet.“*, betont Dr. Böhm.

GAP-Direktzahlungen: Auch ein einzelner Gehölzstreifen soll als Agroforstsystem gelten

Darüber hinaus spricht sich die AMK für eine Anpassung von **§ 4 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)** aus: Künftig soll **auch ein einzelner Gehölzstreifen** als Agroforstsystem anerkannt werden. Gerade auf kleineren oder ungünstig geschnittenen Schlägen ist die Anlage mehrerer Streifen oft nicht praktikabel – ein einzelner Streifen kann hier bereits wirksam vor Erosion schützen, Wasser in der Fläche halten und Lebensräume vernetzen. Der DeFAF sieht in dieser Öffnung einen wichtigen Schritt, um den Einstieg in die Agroforstwirtschaft niedrigschwelliger zu gestalten und mehr Betrieben zugänglich zu machen.

Mit der Anpassung der Definition ist voraussichtlich auch eine entsprechende Anpassung der Bewirtschaftungsförderung verbunden, die sich ab 2028 an der heutigen Öko-Regelung 3 orientieren soll. *„Damit einstreifige Systeme in der Praxis ankommen, muss die Bewirtschaftungsförderung ab 2028 nahtlos an die neue Definition anschließen. Betriebe brauchen frühzeitig Klarheit, damit sie heute schon planen und pflanzen können“*, so Dr. Böhm.

Anlagenförderung: Eigenleistungen sollen förderfähig werden

Als dritten Punkt hat die AMK den Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) gebeten zu prüfen, ob **Eigenleistungen als förderfähige Ausgaben** bei der Ersteinrichtung von Agroforstsystemen anerkannt werden können. Viele Betriebe pflanzen und pflegen ihre Agroforstsysteme mit eigenen Arbeitskräften und eigenen Maschinen. Werden nur Rechnungen externer Dienstleister anerkannt, bleibt ein erheblicher Teil der tatsächlichen Anlagekosten unberücksichtigt – und die Förderung verliert für viele Betriebe an Attraktivität. Der DeFAF begrüßt den Prüfauftrag und bietet an, seine Praxiserfahrungen aus zahlreichen begleiteten Pflanzungen in die Ausgestaltung einzubringen. Das kürzlich im Rahmen des bundesweiten Modell- und Demonstrationsnetzwerks für Agroforstwirtschaft in Deutschland (MODEMA) erschienene DeFAF Themenblatt Nr. 12 „Investitionen bei unterschiedlichen Agroforstsystemen“ kann hierfür eine gute Grundlage bieten.



Jetzt zügig umsetzen

Der DeFAF appelliert an Bund und Länder, die im Ergebnisprotokoll formulierten Punkte nun zügig umzusetzen: durch eine rechtssichere Ausnahme von der Eingriffsregelung im laufenden Gesetzgebungsverfahren, eine zeitnahe Änderung der GAPDZV und eine praxisgerechte Entscheidung des PLANAK zu den Eigenleistungen. *„Die Agrarministerkonferenz hat den Handlungsbedarf klar benannt. Entscheidend ist jetzt, dass aus dem Beschluss konkrete Verbesserungen werden – damit Diejenigen, die mit Agroforst vorangehen, Unterstützung statt Hindernissen erfahren“*, betont Dr. Böhm.

Über den Deutschen Fachverband für Agroforstwirtschaft e. V.

Der Deutsche Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e. V. setzt sich dafür ein, die Agroforstwirtschaft in Deutschland zukünftig stärker zu fördern und sie als nachhaltige und multifunktionale Form des Landbaus in der Landwirtschaft umzusetzen. Die Agroforstwirtschaft, häufig auch mit dem Begriff „Agroforst“ abgekürzt, bezeichnet eine Landnutzungsform, bei der Gehölze in Kombination mit landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Kulturen und / oder mit der Haltung von Nutztieren angebaut werden. Als multifunktionale Landnutzungsform hat sie viele ökologische, aber auch wirtschaftliche Vorteile.

Das Klimaschutzprogramm 2026 (KSP 2026) wurde am 25. März 2026 vom Bundeskabinett verabschiedet und priorisiert Agroforstsysteme (AFS). Die Bundesregierung misst Agroforstsystemen eine herausragende Rolle für den Klimaschutz bei.

Der DeFAF e. V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 2019 intensiv für die Anlage von Agroforstsystemen eingesetzt, sehr viele Agroforstsysteme beforscht bzw. deren Anpflanzung begleitet. In Fachbereichen und Regionalgruppen sind engagierte Mitglieder organisiert, um Agroforstthemen und Anfragen zu bearbeiten. Angewandte Praxisforschung in Bundes-, Stiftungs- und EU-Projekten trägt zur Skalierung und (Wieder-)Bekanntmachung der Agroforstwirtschaft bei. Bildungsformate, wie die Agroforst-Akademie oder das Fachforum, führen die Community zusammen, bilden aus und weiter. Weitere Informationen unter www.defaf.de

Kontakt:



Leon Bessert
Referent
bessert@defaf.de

Presseanfragen
pr@defaf.de



Dr. Christian Böhm
Vorstandsvorsitzender
boehm@defaf.de

Bei Veröffentlichung freuen wir uns über Zusendung eines Belegexemplars.
Abbildungen zur honorarfreien Veröffentlichung unter Angabe der Quellen unter www.defaf.de/bilder.